



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Die Papierfabrik August Koehler SE, Hauptstr. 2, 77704 Oberkirch hat für diesen Standort die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Der Antrag wurde am 03.09.2021 öffentlich bekanntgemacht.

**Der für Montag, den 13.12.2021, um 10.30 Uhr in der Mediathek Oberkirch, Veranstaltungsraum, Hauptstraße 12, 77704 Oberkirch, anberaumte Erörterungstermin findet nicht statt (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).**

Bei der Ermessensentscheidung wurden gemäß § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt.

Anstelle des Erörterungstermins wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Für die Online-Konsultation werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **vom 20.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022** (Frist) auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg unter „Bekanntmachungen – Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ zugänglich gemacht

(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/papierfabrik-august-koehler-oberkirch.aspx>)

Innerhalb dieser Frist wird Gelegenheit gegeben, sich schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, Bissierstr. 7, 79083 Freiburg oder elektronisch unter [abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) dazu zu äußern. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG lassen die Regelungen über die Online-Konsultation den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

Hinweis:

Weitere Informationen über das Verfahren der Online-Konsultation finden sich auf der angegebenen Internetseite.

Freiburg, den 03.12.2021

Regierungspräsidium Freiburg